

07.05.85

AS

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über die Gewährung diplomatischer Vorrechte und Immunitäten im Bereich der Sozialen Sicherheit an durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geschaffene Organisationen

A. Zielsetzung

Die Verordnung soll entsprechend den internationalen Gepflogenheiten die Freistellung internationaler Organisationen und ihrer Bediensteten in der Bundesrepublik Deutschland von den deutschen Rechtsvorschriften im Bereich der Sozialen Sicherheit ermöglichen, da diese Organisationen eigene Systeme der Sozialen Sicherheit haben.

B. Lösung

Die Bediensteten der internationalen Organisationen können von den deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung sowie über Kindergeld und die Beitrags- und Umlagepflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz befreit werden. Voraussetzung ist u.a., daß sie einem System der Sozialen Sicherheit der Organisation mit ausreichenden Leistungen angehören. Von den Vorschriften über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung werden Bedienstete, die bei Wirksamwerden der Befreiungsregelung bereits von der Organisation beschäftigt werden, nur mit ihrem Einverständnis befreit. Entscheiden sie sich für die Befreiung, so können sie sich Beiträge zur deutschen

Rentenversicherung zur Begründung oder Auffüllung von Anwartschaften im Versorgungssystem der Organisation erstatten lassen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet.

über die Gewährung diplomatischer Vorrechte und Immunitäten im
Bereich der Sozialen Sicherheit an durch zwischenstaatliche
Vereinbarungen geschaffene Organisationen

vom

Auf Grund

des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt
der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte
und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen
vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und
Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen
(BGBI. 1954 II S. 639), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom
16. August 1980 (BGBI. II S. 941) neu gefaßt wurde, und

des Artikels 3 des Gesetzes vom 16. August 1980 zu dem Überein-
kommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten
der Vereinten Nationen (BGBI. 1980 II S. 941)

verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung sowie über das Kindergeld und die Beitrags- und Umlagepflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz gelten vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nicht für durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geschaffene Organisationen (Organisationen) und ihre im Geltungsbereich dieser Verordnung beschäftigten Bediensteten in bezug auf diese Beschäftigung,

1. soweit diese Bediensteten einem System der sozialen Sicherheit einer Organisation angehören und
2. sofern seitens der Bundesrepublik Deutschland nach Konsultation mit der Organisation dieser gegenüber erklärt wird, daß die sozialen Leistungen des Organisationssystems ausreichend sind und die Befreiung von den deutschen Vorschriften nach dieser Bestimmung unter Berücksichtigung der Interessen der Organisation und ihrer Bediensteten sowie unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 1 Satz 2 gerechtfertigt ist; die Befreiung von den deutschen Vorschriften tritt mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Erklärung des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland im Bundesanzeiger ein; sie wirkt auch auf den Zeitpunkt vor der Erklärung zurück, der in der Erklärung bestimmt wird.

(2) Im Falle eines Bediensteten, der bei Abgabe der Erklärung nach Absatz 1 Nr. 2 von der Organisation beschäftigt wird, erfolgt eine Befreiung von den Vorschriften über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund des Absatzes 1 nur, wenn er damit einverstanden ist. Das Einverständnis ist gegenüber dem Träger der Rentenversicherung binnen eines Jahres nach dem Zeitpunkt abzugeben, in dem seitens der Bundesrepublik Deutschland die Erklärung nach Absatz 1 Nr. 2 abgegeben worden ist; die Frist wird auch gewahrt, wenn die Erklärung gegenüber einem unzuständigen Träger der Rentenversicherung abgegeben wird. Die Versicherungspflicht entfällt mit Eingang der Einverständnis-

erklärung. Der Bedienstete kann bestimmen, daß die Versicherungspflicht mit einem früheren Zeitpunkt der Beschäftigung bei der Organisation entfällt, frühestens jedoch mit dem mit der Erklärung seitens der Bundesrepublik Deutschland nach Absatz 1 Nr. 2 letzter Halbsatz bestimmten Zeitpunkt. 3

(3) Der Befreiung nach den Absätzen 1 und 2 gehen die Versicherungsfreiheit und die Befreiung von der Versicherungspflicht nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung vor.

§ 2

(1) Sind Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für einen Zeitraum entrichtet worden, für den eine Versicherungspflicht aufgrund des § 1 nicht besteht, so sind diese Beiträge nach Maßgabe der Vorschriften für zu Unrecht entrichtete Beiträge zu erstatten. Sie sind, soweit eine Erstattung geltend gemacht wird, nach Konsultation mit der Organisation gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 vorrangig zur Begründung oder Auffüllung von Anwartschaften des Bediensteten im Versorgungssystem der Organisation an diese auszus zahlen. Der Erstattungsanspruch verjährt abweichend von § 27 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erklärung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 oder, soweit erforderlich, das Einverständnis nach § 1 Abs. 2 abgegeben worden ist. Nicht erstattete Beiträge gelten, ohne daß es einer Beanstandung bedarf, als für die freiwillige Versicherung entrichtet, wenn das Recht dazu in der Zeit der Entrichtung bestand.

(2) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung sowie Beiträge und Umlagen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, die für die Zeit vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 5 Abs. 1 entrichtet worden sind, werden nicht erstattet.

§ 3

Den §§ 1 und 2 gehen die für einzelne Organisationen geltenden besonderen innerstaatlichen sowie über- und zwischenstaatlichen Regelungen vor.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit

Artikel 4 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes vom 22. Juni 1954, der durch das Gesetz vom 28. Februar 1964 (BGBl. II S. 187) neu gefaßt wurde, und

Artikel 5 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes vom 16. August 1980

auch im Land Berlin.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Soweit sich die Verordnung auf die Anwendung der Rechtsvorschriften über die gesetzliche Rentenversicherung bezieht, tritt sie mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Begründung der Rechtsverordnung

B

Die Verordnung regelt die Befreiung von durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geschaffenen Organisationen (internationalen Organisationen) und ihrer in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Bediensteten von den deutschen Vorschriften im Bereich der Sozialen Sicherheit. Derartige Regelungen bestehen bereits jetzt zugunsten einzelner Organisationen, z.B. die Zweite Verordnung vom 29. August 1979 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt "EUROCONTROL" (BGBl. 1979 II S. 970) und die Verordnung vom 1. April 1975 zu dem Protokoll vom 13. August 1974 über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre, ESO (BGBl. 1975 II S. 393). Durch die vorgesehene Verordnung soll die Befreiung im Bereich der Sozialen Sicherheit insgesamt für alle in Betracht kommenden internationalen Organisationen geregelt werden.

Rechtsgrundlagen für die Verordnung sind die in der Einleitung der Verordnung genannten Bestimmungen des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 und des Artikels 3 des Gesetzes vom 16. August 1980. Danach können internationalen Organisationen diplomatische Vorrechte und Befreiungen gewährt werden; hierzu gehört ~~nur~~ die Befreiung von der Sozialversicherungspflicht, da nach Artikel 33 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (BGBl. 1964 II S. 958) ^{auch} ein Diplomat in bezug auf seine Dienste für den Entsendestaat von den im Empfangsstaat geltenden Vorschriften über Soziale Sicherheit befreit ist.

Die internationalen Organisationen haben in der Regel ein eigenes System der Sozialen Sicherheit. Die Verordnung sieht daher in Übereinstimmung mit den internationalen Gepflogenheiten über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an internationale Organisationen grundsätzlich vor, daß für Bedienstete dieser Organisationen keine obligatorische Zugehörigkeit zum deutschen System der Sozialen Sicherheit besteht. Die Möglichkeit der frei-

willigen Versicherung, soweit die deutschen Rechtsvorschriften diese zulassen, bleibt hiervon unberührt. Ziel der Verordnung ist es zu vermeiden, daß für einzelne Organisationen, auch wenn sie nur wenige Bedienstete in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigen, ein gesondertes Verordnungsverfahren durchgeführt werden muß.

§ 1 Abs. 1 ist angelehnt an § 2 der eingangs genannten Verordnung vom 1. April 1975. Für die Befreiung ist erforderlich, daß die Bediensteten einem organisationseigenen System - hierbei kann es sich auch um das System einer internationalen Organisation handeln, bei der der Bedienstete nicht beschäftigt ist - angehören und daß seitens der Bundesrepublik Deutschland nach Konsultation mit der Organisation die in Absatz 1 genannte Erklärung erfolgt. Die Befreiungserklärung erstreckt sich nach Absatz 1 Nr. 2 letzter Halbsatz auch auf einen zurückliegenden Zeitraum.

Bei einem Bediensteten, der bereits von einer Organisation beschäftigt wird, bedarf es zu der - unter Umständen auch rückwirkenden - Befreiung gemäß § 1 Abs. 2 seiner Zustimmung, da sich seine Rechtsstellung im Bereich der Rentenversicherung ändert. Er hat daher einerseits die Möglichkeit, seine bisherige Rechtsstellung zu erhalten; andererseits kann eine Befreiung insbesondere deshalb im Interesse des Bediensteten liegen, weil er so seine Rechtsstellung im System der sozialen Sicherheit der Organisation unabhängig von einer Doppelversorgung und damit Doppelbelastung gestalten kann. Dazu gehört im Fall der rückwirkenden Befreiung auch die Erstattung der Beiträge (s. § 2 und die Begründung dazu).

Durch § 1 Abs. 3 soll die nach dem geltenden Recht bestehende Möglichkeit der Versicherungsfreiheit (insbesondere in den Fällen des § 1229 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 RVO und des § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 2 AVG) oder Befreiung von der Versicherungspflicht und damit zusammenhängend die Möglichkeit der Nachversicherung für solche Beamte erhalten bleiben, die für eine Tätigkeit bei einer Organisation in der Bundesrepublik Deutschland beurlaubt

werden. Es handelt sich hierbei um eine Nachversicherung für die Zeit der Tätigkeit bei der Organisation, wenn der Beamte später aus dem deutschen Beamtenverhältnis ausscheiden sollte.

§ 2 Abs. 1 regelt die näheren Folgen

einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Sind Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für einen Zeitraum entrichtet worden, für den eine Versicherungspflicht aufgrund des § 1 nicht besteht, so sind diese Beiträge nach Maßgabe der Vorschriften über die Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge auf Antrag des Erstattungsberechtigten zur Begründung oder Auffüllung von Anwartschaften des Bediensteten im Versorgungssystem der Organisation an diese auszuführen, soweit das Versorgungssystem eine solche Begründung oder Auffüllung von Anwartschaften bestimmt oder zuläßt. Soweit die Begründung oder Auffüllung von Anwartschaften nicht möglich ist, sind die Beiträge nach Maßgabe der Vorschriften für zu Unrecht entrichtete Beiträge an den Berechtigten zu erstatten.

§ 3 enthält einen klarstellenden Hinweis, daß Regelungen, die für einzelne Organisationen gesondert getroffen worden sind, Vorrang haben vor den Bestimmungen der §§ 1 und 2.

§ 4 enthält die übliche Berlin-Klausel.

§ 5 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Nach Absatz 2 tritt sie für die gesetzliche Rentenversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft, um auch die Fälle zu regeln, in denen internationale Organisationen seit diesem Zeitpunkt Personal in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigen. Die näheren Folgen der Rückwirkung sind in § 2 geregelt.

Bund, Länder und Gemeinden werden mit Kosten nicht belastet.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die Verordnung den Ausschluß einer doppelten Beitragsentrichtung zur deutschen Sozialversicherung und den organisationseigenen Systemen der Sozialen Sicherheit für einen sehr kleinen Personenkreis zum Gegenstand hat.

14.06.85

-1-

C

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Gewährung diplomatischer Vorrechte und Immunitäten im Bereich der Sozialen Sicherheit an durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geschaffene Organisationen

Der Bundesrat hat in seiner 552. Sitzung am 14. Juni 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.